

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung

über die

K o s t e n e r s t a t t u n g b e i

Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Neufassung am	14.06.1983
Ergänzung am	22.11.1983
Änderung am	15.10.1985
Änderung am	18.10.1988
Neufassung am	25.04.1989
Änderung am	17.03.1992
Änderung am	26.10.1993
Neufassung am	23.07.1996
Änderung am	25.02.1997
Änderung am	25.09.2001
Änderung am	18.05.2004

Satzung
über die Regelung der Kostenerstattung bei Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehr Salach

- Feuerwehrkostenersatzsatzung -

Der Gemeinderat hat am 23.07.1996 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden
Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt
geändert am 13.11.1995 (Gbl. S. 761), in Verbindung mit den §§ 27, 36 des
Feuerwegesetzes für Baden Württemberg (FwG) in der Fassung vom 10.02.1987 (Gbl. S.
105), zuletzt geändert am 12.02.1996
(Gbl. S. 171), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Salach (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 26.10.1993 wird neu gefasst:

§ 1

Kostenersatzpflicht

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Salach werden
Kostenersätze nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der
Kostenerstattungssätze erhoben.
2. Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei
unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch
private Feuerwehrmeldeanlagen.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

1. Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes
 1. zur Gefahrenabwehr bei
 - 1.1 Schadenfeuern (Bränden);
 - 1.2 öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und
dergleichen verursacht sind;
 - 1.3 technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus
lebensbedrohlichen Lagen;
 - 1.4 Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der
Feuersicherheitsdienst.
2. Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind
kostenersatzpflichtig.

§ 3

Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

1. Für Leistungen nach § 1 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
 - c) von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

§ 4

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

1. Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt
 - a) vom demjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 - b) von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - d) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - e) vom Betreiber privater Brandmeldeanlagen, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
 - f) vom Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluß an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
4. Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Überlandhilfe

1. Bei Überlandhilfe (§ 27 Feuerwehrgesetz) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde, grundsätzlich Kostenerstattung nach § 27 Abs. 3 Feuerwehrgesetz

zu leisten.

2. Für Überlandhilfe, die innerhalb des Gebiets des Landkreises Göppingen geleistet wurde, erfolgt die Abrechnung auf der Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten, die zwischen den Gemeinden und Städten des Landkreises Göppingen abgeschlossen wird..
3. Für Überlandhilfe außerhalb des Landkreises Göppingen ist Kostenersatz nach § 27 Abs. 3 Feuerweggesetz zu leisten. § 36 Abs. 4 Feuerweggesetz gilt entsprechend.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

1. Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei den Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.
2. Bei den Personalstunden wird die Leistungsdauer auf volle Stunden, bei Fahrzeugen und Geräten auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Bei den Grundkosten für Geräte werden bei Einsätzen von mehr als 24 Stunden Dauer jeweils weitere angefangene 24 Stunden neu in Rechnung gestellt.
3. Für jeden angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.
4. Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen, aufgrund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Putzstunden nach der Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen gewährt, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von bis zu zwei Stunden.
5. Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - a) den Personalkosten
 - aa) für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr;
 - bb) für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 - cc) für externe Fachberatung nach tatsächlichem Aufwand
 - b) den Fahrzeugkosten;
 - c) den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen. Nicht im Verzeichnis der Kostenerstattungssätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet;
 - d) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), sowie die Kosten für die Reinigung von

Transportbehältnissen;

- e) den Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet;
- f) den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind,
- g) einer Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Salach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Kostenersatzschuld

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

Artikel 2

1. Diese Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Salach (Feuerwehrcostenersatzsatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Salach vom 25.04.1989, zuletzt geändert am 26.10.1993, außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Salach geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Salach, den 01.10.2004

Lutz
Bürgermeister

Verzeichnis der Kostenersatzsätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Salach
(Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Salach)

Der Gemeinderat von Salach hat am 25.09.2001 beschlossen, für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Salach folgende Kostenersatzsätze zu erheben:

<u>1. Personalkosten</u>	Euro/Stunde	Euro/Einsatz bzw. Tag
1.1 je Mann und Stunde werden berechnet:		
im Einsatz	37,50	
in Einsatzbereitschaft	37,50	
bei Fehlalarm	20	
1.2 bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Mann und Stunde		2,50
<u>2. Externe Fachberatungskosten</u> Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand		
<u>3. Fahrzeuge</u>		
Gruppe 1 Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Mehrzweckfahrzeuge (MZF) sonstige Kleinfahrzeuge (AL 18 u.a.)		40
Gruppe 2 Tanklöschfahrzeug (TLF 8) Löschfahrzeuge (LF 8), u.a.		100
Gruppe 3 Tanklöschfahrzeug (TLF 16) Löschfahrzeuge (LF 16) Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)		125
Gruppe 4 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 Rüstwagen RW 2 Drehleiter DL 18/12		150
Gruppe 5 Drehleiter DL 23/12		150
<u>4. Feuersicherheitsdienst</u>		
3.1 <u>Personalkosten</u> bei Theatervorstellungen u. sonstigen Veranstaltungen je Feuerwehrangehörigen und Veranstaltung		15
3.2 <u>Fahrzeugkosten</u> für die Bereitstellung je Fahrzeug und Einsatz		40
<u>5. Gerätekosten</u>		

Kostenersatz wird nur erhoben, sofern die Geräte nicht Teil der Kfz-Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge sind.

	Euro/Stunde	Euro/Einsatz bzw. Tag
Tragkraftspritze (TS) und Pumpen mit Verbrennungsmotor		17,50
Tauchpumpe und elektrische Schmutzwasserpumpen	12,50	
Wasserstrahlpumpe (Wassersauger)	12,50	
Motorsäge	15	
Brennschneidgerät	22,50	
Stromerzeuger bis 3 KVA	12,50	
über 3 KVA	15	
hydraulisches Rettungsgerät (z.B. Spreizer)		25
Druck- oder Saugschläuche - je Stück -		6
Scheinwerfer mit Stativ und Kabel		10
Handscheinwerfer		5
Kübelspritze		5
Handfeuerlöscher (ohne Füllkosten)		7,50
Klappleiter, Schiebeleiter, Steckleitern - je -		7,50
Ölauffangbehälter (ohne Reinigung)		17,50
säurebeständiger Auffangbehälter		25
säurebeständige Faß- und Sonderpumpen		50
Ölsperre - je 20 m -		25
Standrohr einschl. wasserführende Armaturen		10
Hebewerkzeuge (Hebekissen u.ä.)		10
Atemschutzmaske		10
Preßluftatmer		25
Sauerstoffschutzgerät		30
Be- und Entlüftungsgerät		20
Chemikalienschutzanzug		35
Kontaminationsschutzanzug		30
Gasspürgerät		30
Explosionsgrenzenmeßgerät		25
Sauerstoffmeßgerät		30
Strahlenschutzmeßgerät		25
Prüfröhrchen		30
Vollschutzanzug (ohne Reinigung und Prüfung)		150

Ausgefertigt:

Salach, den 25.07.1996

Ilg
Bürgermeister